



# Taxordnung Alterspflegeheim Debora AG

gültig ab 1. Januar 2017

## 1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterspflegeheims Debora AG.

## 2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionspreis
- Pflorgetaxen je nach Pflegegrad
- Betreuungspauschale (Beiträge und Selbstkostenanteil)
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

## 3 Pensionspreis (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)

	<b>Altbau</b>	<b>Neubau</b>
Einerzimmer	CHF 100.00	CHF 112.00
		--
Zweierzimmer	CHF 88.00	CHF 100.00
Zweierzimmer mit Dusche/WC	--	CHF 104.00
Attika-2erZimmer (36 m2) 6. Etage mit Dusche/WC und grosser Terrasse		CHF 134.00
Zuschlag für Alleinbenützung des Zweierzimmers		gemäss Vertrag

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Verpflegung (Vollpension inkl. Getränke (ohne Alkohol) und Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Kabel-TV-Anschluss (ohne Gebühren)
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Alterspflegeheim Debora AG organisiert werden
- Aktivierungstherapie (Gedächtnistraining, Kochen, Turnen, Singen, Werken etc.)
- Privathaftpflichtversicherung

#### **4 Pflorgetaxe, Betreuungspauschale und Pflegematerial (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)**

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen mittels Arzzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

In den Pflorgetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln Rollstuhl, Gehvelo, Gehböckli

Für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial etc.) wird eine Pauschale gemäss Tarifvertrag Santésuisse – Curaviva Thurgau erhoben. Diese wird von der Krankenversicherung zurückerstattet.

In der Betreuungspauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- Nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen

#### **5 Zuschläge für zusätzliche Leistungen / private Auslagen**

Die folgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in den Pflorgetaxen enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- ärztliche Betreuung, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (\*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc. (\*)
- Coiffeur, Pédicure, Manicure
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Wäschebeschriftung
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Bewohner mit schwerer Pflegebedürftigkeit oder mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen sind von den Empfangsgebühren befreit)
- persönliche Hygieneartikel (Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.)
- Personentransporte
- Leistungen im Todesfall
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost- und Logis von Angehörigen
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung mit der Heimleitung

(\*) Rückerstattung durch den Krankenversicherer

#### **6 Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen**

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.

Im Austritts- bzw. Todesfall wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils so lange weiterverrechnet, bis das Zimmer geräumt und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind. Zur Deckung der Todesfallkosten wird zusätzlich eine Todesfallpauschale erhoben (Tarif gemäss Punkt 15).

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

## **7 Vorübergehende Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- oder Kuraufenthalt) wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. Die Pflögetaxen und die Betreuungspauschale werden nicht verrechnet. An- und Abreisetag werden voll verrechnet.

## **8 Mindestaufenthaltsdauer**

Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als einem Monat wird für die erfolgten administrativen Aufwändungen eine Umtriebspauschale verrechnet.

## **9 Depot, Rechnungsstellung und Rückerstattung**

Vor dem Eintritt ist eine Depotzahlung zu leisten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Die Rechnung für den Aufenthalt im Alterspflegeheim Debora AG wird monatlich gestellt und ist innert 14 Tagen zahlbar..

Ein zweites Exemplar der Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer zur Rückerstattung der Pflichtleistungen zugestellt.

Die Rückerstattung des Normkostenbeitrages erfolgt auf Antrag bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde.

## **10 Kündigung**

Der Pensionsvertrag kann auf Monatsende, mit vorausgehender zweimonatiger Kündigungsfrist, ordentlich aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Ableben erlischt der Vertrag ohne Kündigung – 15 Tage nach dem Tod. Der Tagesansatz entspricht während dieser Zeit dem Reservationstarif. Das Zimmer ist bis drei Tage vor Vertragsablauf zu räumen.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen aufgelöst werden.

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung

## **11 Kurzaufenthalte / Ferienaufenthalte**

Für Kurz- und Ferienaufenthalte gelten die Ansätze gemäss Pt. 15.

## **12 Tages- oder Nachtaufenthalte**

Tages- oder Nachtaufenthalte sind nach Absprache möglich.

## **13 Preisänderungen**

Änderungen der Pensionspreise und Pflögetaxen werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

## 14 Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

## 15 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

## 16 Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden

Ab 1.1.2011 werden Normkostenbeiträge des Kantons/der Gemeinden an die Pflegekosten bezahlt (siehe Tarifübersicht im Anhang). Diese Beiträge müssen bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden und werden durch das Amt für AHV und IV, Abteilung Ergänzungsleistungen, ausbezahlt.

## 17 Zuschläge für Zusatzleistungen

• Depotzahlung bei Eintritt		CHF 5'000.00
• Depotzahlung bei Kurz- /Ferienaufenthalt		CHF 1'000.00
• Umtriebspauschale Aufenthalt von weniger als 1 Monat		CHF 500.00
• Todesfallpauschale: im Debonora verstorben		CHF 400.00
• Todesfallpauschale im Spital verstorben		CHF 200.00
• Entsorgungsgebühren pro Aufwand (Möbel etc.gem. Beleg) pro ¼ Std		CHF 15.00
• pauschale Schlussreinigung		CHF 300.00
• <b>Reduktion</b> Verpflegungskostenanteil bei Abwesenheit	pro Tag	CHF 15.00
• Wäschebeschriftung	pro Std	CHF 25.00

# Tarifübersicht Alterspflegeheim Debora AG

(gültig ab 1. Januar 2017)

## Pflegemtaxen und Betreuungspauschalen (pro Tag und Person, in Fr.)

ab 1. Januar 2017

Pflegetaxen			Beiträge und Selbstkostenanteil			Betreuungspauschale	Selbstkosten Bewohner/-in	MiGel-Pauschale (wird durch Krankenkasse rückerstattet)
RAI			Beitrag Versicherer*	Eigenanteil	Normkostenbeitrag			
Stufe	RUG-Gruppen	Pflege- * Normkosten	KVG	Bewohner/-in	Kanton/ Gemeinden			
1	PA0	16.30	9.00	7.30	0.00	28.00	35.30	0.50 / 1.00*
2	PA1	41.90	18.00	21.60	2.30	28.00	49.60	0.50 / 1.00*
3	BA1; PA2	54.00	27.00	21.60	5.40	28.00	49.60	1.50 / 1.80*
4	IA1; BA2; PB1; PB2	77.30	36.00	21.60	19.70	28.00	49.60	1.50 / 1.80*
5	BB1; CA1; IB1; PC1	107.50	45.00	21.60	40.90	28.00	49.60	2.00 / 2.20*
6	BB2; PC2; IA2	127.10	54.00	21.60	51.50	28.00	49.60	2.00 / 2.20*
7	IB2; CA2; PD1	150.50	63.00	21.60	65.90	28.00	49.60	2.50 / 3.00*
8	PD2; CB1; RLA; RMA; CB2; SSA	164.90	72.00	21.60	71.30	28.00	49.60	3.00 / 3.00*
9	RMB; CC1; SSB; PE1; RLB; CC2	193.10	81.00	21.60	90.50	28.00	49.60	3.00 / 3.30*
10	PE2; SE1	201.20	90.00	21.60	89.60	28.00	49.60	3.00 / 3.30*
11	SSC	226.80	99.00	21.60	106.20	28.00	49.60	3.00 / 3.80*
12	RMC; SE2; SE3	304.80	108.00	21.60	175.20	28.00	49.60	3.00 / 3.80*

\* Die Tarife der Pflegenormkosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner/-innen aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife. MiGel-Pauschalen HSK-Gruppe ab 1.1.2015